

Statuten des Vereins mateaa - einer Hilfsorganisation für Kinder und Erwachsene

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a. Der Verein führt den Namen „mateaa“ (auch: „mateaa e.V.“ oder „mateaa.org“)
- b. Sitz des Vereins ist in 3400 Maria Gugging, Neubaugasse 47
- c. Der Verein ist in Afrika engagiert und arbeitet in den jeweiligen Ländern Afrikas mit im Land selbst registrierten NGOs oder CBOs zusammen.
Ist die im Land registrierte NGO oder CBO außerhalb der Zusammenarbeit mit mateaa selbst tätig oder für wohltätige Zwecke engagiert, kooperiert sie darüber hinaus auch mit anderen Organisationen und sammelt im eigenen Interesse weitere Spenden ein, kontrolliert mateaa nur die in der direkten Zusammenarbeit mit mateaa erbrachten Spenden.

II. Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Vereinstätigkeit ist außerdem in allen Belangen mildtätig und gemeinnützig im Sinne der BAO.

Der Verein unterstützt die Bekämpfung von Ausbeutung, Armut und Not von Kindern und Erwachsenen sowie die Bekämpfung von sexueller Gewalt an Kindern und Frauen in Afrika durch die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung wird angestrebt durch Trainingsmaßnahmen, eine gezielte Hilfe zur Selbsthilfe und die Unterstützung einzelner Projekte, die dem Vereinszweck dienen. Die Maßnahmen sollen den sozialen Wandel, neue Strukturen und ein nachhaltiges, wirtschaftliches Handeln fördern. Zu den Maßnahmen zählen u.a.:

- a. die Organisation und Durchführung von Trainingsmaßnahmen persönlich oder auch online
- b. die Abwicklung von Projekten und die Unterstützung von Projekten, die der Idee von Hilfe zur Selbsthilfe entsprechen, z.B. Mikrofinanzierung
- c. die Förderung des sozialen Wandels, der gegenseitigen Unterstützung und eines Miteinanders
- d. die Unterstützung von hilfsbedürftigen Frauen und Kindern
- e. die Versorgung von hilfsbedürftigen Frauen und Kindern mit Unterhosen, Einlagen und anderen Produkten im Sinne der Abdeckung der Grundbedürfnisse
- f. die Vermittlung von Sachgüter-Patenschaften zur schnellstmöglichen Versorgung hilfsbedürftiger Frauen und Kinder

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1. Als *ideelle Mittel* dienen
 - a. Organisieren von Trainings und, die dem Vereinszweck dienen und die Bildung der Menschen in den Entwicklungsländern unterstützt

- b. Organisieren von Projekten, die dem Vereinszweck dienen
 - c. Organisieren von Vorträgen, Versammlungen oder Diskussionsveranstaltungen
 - d. Herausgabe von Flyern, Broschüren und anderen Publikationen mit dem Ziel zur Awareness-Schaffung, allgemeinen Information und Spendengenerierung
2. Die erforderlichen *materiellen Mittel* sollen aufgebracht werden durch
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. sonstigen Sammlungen oder Schenkungen
 - d. sonstige Zuwendungen, wie z.B. Sponsoreinnahmen, öffentliche Gelder und dergleichen
 - e. Beiträge für Sachgüter-Patenschaften
 - f. sonstige Unterstützungsbeiträge durch Paten
 - g. sonstige Unterstützungsbeiträge durch Teilnehmer von Veranstaltungen, die den Unterricht zur Unterstützung der Menschen zum wesentlichen Inhalt haben
 - h. Erträge aus Hilfsbetrieben des Vereins

Die Spenden werden ausschließlich an die Partnerorganisationen überwiesen, die die Mittel im Sinne des Vereines verwenden.

Sollten die Partnerorganisationen vor Ort weitere Projekte durchführen, zusätzliche Spenden generieren oder weitere Kooperationen mit Hilfsorganisationen eingehen, die allesamt nicht mit mateaa und dem Vereinszweck von mateaa einhergehen und auch keinen Bezug zu den von mateaa generierten Spenden haben, obliegt die Kontrolle zusätzlicher und unabhängig von mateaa durchgeführter Aktivitäten den jeweiligen Organisationen und nicht mateaa.

IV. Arten der Mitgliedschaft

- a. ordentliche Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen
- b. außerordentliche Mitglieder als unterstützende Mitglieder, welche die Ziele des Vereins (u.a. durch Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sachgüter-Patenschaften) fördern
- c. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste vom Verein zu solchen ernannt werden.

V. Mitgliedsbeiträge

- a. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt derzeit € 50,00 pro Jahr und ist für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag für ein gesamtes Jahr zu begleichen, außer die Mitgliedschaft beginnt nach dem 01. Juli des Jahres. Dann reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr um € 25,00.
- b. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt derzeit € 70,00 pro Jahr. Eine Sachgüter-Patenschaft ist mit einem monatlichen Beitrag ab € 5 möglich.

VI. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Erhalt eines schriftlichen Antrags. Weiters bedarf die Nichtannahme eines Beitrittsansuchens als ordentliches Mitglied keiner Begründung.

- b. Die bloße Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages führt nicht zur Aufnahme als ordentliches Mitglied. Wird der Mitgliedsbeitrag ohne Ansuchen bzw. ohne vorherige Bestätigung der Aufnahme als ordentliches Mitglied eingezahlt, ist die Einzahlung als Antrag auf Aufnahme als außerordentliches und damit als unterstützendes Mitglied zu verstehen.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- b. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt.
- c. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Bei Austritt können die Mitgliedsbeiträge nicht anteilmäßig zurückgefordert werden.
- d. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss.
- e. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied wegen der groben Verletzung der Pflichten als Mitglied sowie wegen unehrenhaften Verhaltens vom Verein auszuschließen. Bei Ausschluss können die Mitgliedsbeiträge nicht anteilmäßig zurückgefordert werden.
- f. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und all-fällige Vereinsfunktionen. Die Ansprüche des Vereins bleiben jedoch aufrecht und sind gegebenenfalls schriftlich zu kündigen (z.B. Sachgüter-Patenschaft).

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzu-nehmen. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus das aktive und passive Wahl-recht in der Generalversammlung.
- b. Alle Mitglieder werden aufgefordert, die Interessen des Vereins zu fördern.
- c. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Aussagen, Tätigkeiten und dergleichen zu unterlassen, die dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnten.
- d. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

IV. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Kassier / Rechnungsprüfer
 - d. Schiedsgericht
-
- 1. Die Generalversammlung
 - a. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
 - b. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss statt.
 - c. Die Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindest-ens von einem Zehntel der stimmberechtigten, ordentlichen Vereinsmitglieder oder dem Kassier / Rechnungsprüfer, jeweils unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen 4 Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.

- d. Sowohl zu ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder nach Möglichkeit 2 (zwei) Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- e. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung bis zu fünf Werktagen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- f. Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein vertretungsbefugtes Organ / einen schriftlich ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten.
- g. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert, der Vorstand, einzelne seiner Mitglieder vorzeitig enthoben oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen.
- i. Die Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- j. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser verhindert ist, führt das anwesende Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Verein zugehörig ist, den Vorsitz.
- k. Über jede Generalversammlung ist Protokoll zu führen, das die Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, alle Beschlüsse der Generalversammlung und bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse sowie den Verlauf der Generalversammlung in ihren wesentlichen Belangen schriftlich festhält. Das Protokoll ist vom Obmann des Vereins und dem Kassier zu unterfertigen.

2. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und über die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist
- b. Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung bildet
- c. Bestellung / Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstands;
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

3. Der Vorstand

- a. Das Leitungsorgan des Vereins ist der Vorstand, der aus mindestens 2 (zwei) Mitgliedern besteht, und setzt sich aus dem Obmann und dem Kassier zusammen.

- b. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Fall der Verhinderung der vorstehend genannten Vereinsorgane treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.
- c. der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit (zumindest für die Dauer von 8 Wochen) verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich.
- d. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, welches dem Verein am längsten zugehörig ist.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte persönlich anwesend ist. Wenn der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, müssen beide anwesend sein und auch einstimmig entscheiden.
- f. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- g. Ungeachtet der Aufteilung der Geschäfte und Vertretungsaufgaben innerhalb des Vorstandes ist der Obmann bei Gefahr in Verzug berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen, von welchen sämtliche andere Vorstandsmitglieder jedoch umgehend schriftlich zu informieren sind.
- h. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- i. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- j. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam;

4. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche durch die Statuten keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins
- b. Projektentscheidungen, u.a. inhaltlicher, finanzieller, abwicklungstechnischer Art
- c. Verwendung der Vereinsmittel
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens, Festsetzung allfälliger Beitrittsgebühren und/oder jährlicher Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- e. Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten 4 Monate jedes Rechnungsjahr für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfer erforderliche Auskünfte an die Rechnungsprüfer
- f. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und auch der außerordentlichen Generalversammlung
- h. Berichterstattung an die Generalversammlung über die Tätigkeiten des Vereins
- i. Berichterstattung an die Generalversammlung über die finanzielle Gebarung des Vereins

- j. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- k. sonstige Geschäftsführungstätigkeiten
- l. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Obmann alleine, bei vermögenswerten Dispositionen aber gemeinsam mit dem Kassier. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

5. Die Rechnungsprüfer

- a. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen.
- b. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß, mit Ausnahme des Erfordernisses der qualifizierten Stimmenmehrheit zur vorzeitigen Abwahl (vorzeitigen Enthebung).
- c. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Verein, wenn ein Rechnungsprüfer sein Amt nicht ehrenamtlich sondern entgeltlich ausübt, wenn der Vertrag einem Fremdvergleich standhält und sofern die Generalversammlung über die Entgeltlichkeit im Grundsätzlichen bereits bei der Bestellung zum Rechnungsführer einen Beschluss gefasst hat.
- a. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Statutengemäßheit der Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb eines Monats ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand.
- a. Den Rechnungsprüfern obliegt die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstands in der Generalversammlung.
- a. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs 2 bis 5 VereinsG 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

6. Das Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches

Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

V. Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbliebene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des „§ 4a Abs. 2 ZZ. 3 lit. a-c EStG“ zu verwenden. Die Generalversammlung, welche die Vereinsauflösung beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.